OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000232/11/Bi

Datum:
Linz, 2. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. O W, W, S, vertreten durch Frau RAin Mag. C O, G, S, vom 19. Mai 2017 (Mail-Sendedatum) gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 20. April 2017, GZ: POl-27/17, wegen Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Juni 2017 und 27. Juli 2017

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 OÖ. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ. HHG) eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als Hundehalter zu vertreten, dass er den in seiner Obhut befindlichen Hund (dt. X namens S; Besitzerin Frau G W) nicht derart beaufsichtigt habe, dass Menschen und Tiere durch diesen Hund nicht gefährdet werden, da dieser Hund am 22. Jänner 2017 gegen 19.30 Uhr in S auf dem W auf die Hündin (X namens P) von Frau R S eingebissen und diesen Hund dadurch gefährdet und verletzt habe. Der in seiner Obhut befindliche Hund sei weder an der Leine geführt worden noch habe er einen Maulkorb getragen. Er sei somit von ihm nicht derart geführt worden, dass Tiere durch ihn nicht gefährdet werden. Da Hunde in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen seien, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, stelle oa Tatbestand eine Übertretung des OÖ. HHG dar.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 24. April 2017.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 29. Juni und am 27. Juli 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seiner Rechtsvertreterin Frau RAin Mag. C O sowie der Zeugin Frau R S (S) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe sich damals mit dem Hund seiner Gattin zur „Abendrunde“ auf dem W im Bereich der dortigen Grünanlage befunden. S sei an der 1,5 m langen Leine geführt worden. Noch keine 5 m von der Haustür habe er einen X ohne Leine frei über den W auf sie zu laufen gesehen, aber keinen Besitzer, und auch auf seinen Ruf nach einem Hundeführer habe er keine Antwort erhalten. Der Hund sei zielstrebig im Laufschritt (Trab) auf ihn und die angeleinte S zu gelaufen. Niemand habe nach dem Hund gerufen oder sei ihm nachgelaufen. Als sich der Hund 2 m von ihm entfernt befunden habe, habe er aus Angst um seine Gesundheit und die seines Hundes den Karabiner gelöst, weil er seinem Hund die Möglichkeit geben wollte, entweder zu fliehen oder sich zu verteidigen. Sein

Hund habe ca 40 kg und die fremde X-Hündin ca 35 bis 40 kg. Hätte er seinen Hund nicht abgeleint, wären ca 75 bis 80 kg an der Leine am Zug gewesen und zwar als dynamische Masse. Hätte er nur die Leine losgelassen, wäre es auch durch die Leine zu einer Verletzung bzw Verschärfung der Situation gekommen.
Es sei kynologischer Standard und Wissen, dass in einer Auseinandersetzung zweier Hunde Gleichheit herrschen müsse, was bedeute, dass es zu keiner Ungleichgewichtung im Sinne der Hierarchie kommen solle. Würden ein unangeleinter und ein angeleinter Hund aufeinander treffen, seien Kämpfe an der Tagesordnung. Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und seine Rechtsvertreterin gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt wurden und die Zeugin S unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Zeugin S ging am Abend des 22. Jänner 2017 um ca 19.30 Uhr mit ihrer 4 Jahre alten, ca 35 kg schweren und ihr etwa bis zur Hüfte reichenden X-Hündin P, die ein Brustgeschirr mit einer ca 50 cm langen Leine trug, auf dem als Grünanlage gestalteten W im Bereich der Pestsäule spazieren. In der Grünanlage befindet sich ein kreuzförmig angelegter Gehweg, dessen kürzerer Abschnitt in die südlich gelegene Straße einmündet, in der der Bf wohnt. Zwischen dem kürzeren Gehweg und der Pestsäule ist ein rechteckiger parallel zur Straße verlaufender Bereich eingezäunt, sodass nur eingeschränkte Sicht auf die Einmündung des Gehweges in die Straße besteht. Die Zeugin S war damit beschäftigt, die Hinterlassenschaft ihrer Hündin wegzuräumen, als diese in Richtung des entgegengesetzten Zaunendes bzw zur Straße hin weglief. Dort stand bei der Einmündung des Gehweges in die Straße der Bf mit seiner an einer 1,5 m langen Leine befindlichen etwa 6 Jahre alten und ca 35 kg schweren dt. X-Hündin S. Die Zeugin S bemerkte zwar, dass ihre X-Hündin davongelaufen war und rief auch nach ihr, allerdings folgte diese nicht. Sie blieb zunächst bei der Zaunecke stehen, näherte sich dann aber der an der Leine geführten Hündin des Bf. Die beiden Hunde waren sich noch nie näher gekommen, weil die Zeugin S nach eigener Schilderung immer bei Ansichtigwerden der Hündin des Bf die Straßenseite gewechselt hatte. Die X-Hündin war zu dieser Zeit unangeleint, wobei die Zeugin S betonte, sie habe ihr nicht nachlaufen wollen, weil die Hündin das ihrer Einschätzung nach als Spiel betrachtet hätte und ihr davongelaufen wäre. Sie beschränkte sich daher darauf, nach ihr zu rufen, was die Hündin aber, offenbar abgelenkt von der X-Hündin, ignorierte.

Die X-Hündin ging völlig ungehindert aufrecht und mit erhobenem Schwanz auf den Bf und seine Hündin zu, worauf der Bf, der die Zeugin S hinter dem Zaun in

der Dunkelheit nicht sah, in den Park hinausrief, ob das eine Hündin oder ein Rüde wäre. Die Zeugin S antwortete ihm, das wäre eine Hündin, worauf der Bf bemerkte, dann haben wir ein Problem. Die Zeugin S ging ihrer Hündin in Richtung Zaunende nach, wo sie stehenblieb. Die X-Hündin hatte sich inzwischen bis auf ca 2 m der Hündin des Bf genähert, der daraufhin, noch bevor ihm das Geschlecht des X bekannt war, die Leine löste – nach seinen Angaben, um zwischen den beiden gleich schweren Hunden Gleichheit herzustellen und seiner Hündin zu ermöglichen, entweder sich zu entfernen oder sich zu verteidigen. Nach seiner Schilderung beschnupperten sich die beiden Hündinnen zunächst, dann ertönte ein (keiner der beiden zuordenbares) Knurren und die beiden Hündinnen sprangen sich gegenseitig an und begannen zu raufen, wobei sie sich um etwa 90 Grad drehten, sodass die X-Hündin in Richtung zur Zeugin S stand. Bei diesem ersten Angriff biss nach der Schilderung des Bf seine größere Hündin die X-Hündin von oben in den Rücken. Die Zeugin S war inzwischen in eine Position gekommen, von der aus sie erstmals am Zaun vorbei und die Hunde raufen sah und auch, dass die Hündin des Bf die Leine nicht mehr trug. Sie bestätigte, ihre Hündin sei in ihre Richtung gestanden, und meinte, diese habe zu ihr zurücklaufen wollen. Sie blieb stehen und nahm wahr, dass der Bf versuchte, die beiden Tieren zu trennen und seine Hündin am Halsband herauszuziehen, was aber misslang, da er auf dem vereisten Weg ausrutschte. Beim zweiten Versuch gelang es dem Bf, seine über der liegenden X-Hündin stehende Hündin am Halsband wegzuziehen und die Hunde zu trennen.
Anschließend untersuchten beide ihre Hunde auf Verletzungen und die Zeugin S, die wie der Bf keine Wunden festgestellt hatte, ging mit ihrer Hündin heim. Dort stellte sie Bisswunden am Rücken fest, die am nächsten Tag operativ versorgt werden mussten.

Der Bf legte in der Verhandlung dar, er habe, als sich die frei laufende X-Hündin immer weiter seiner Hündin angenähert habe und schließlich nur mehr ca 2 m zwischen ihnen lagen, seine Hündin abgeleint, um bei der absehbaren Rauferei ein Verheddern der langen Leine und damit eventuelle zusätzliche Verletzungen bzw Panikreaktionen der Hunde zu vermeiden und ein Gleichgewicht herzustellen. Die X-Hündin habe nur das Brustgeschirr mit einem Griff getragen, er habe keine Leine an ihr gesehen. Die Zeugin S habe absolut nichts getan, um die Rauferei zu vermeiden; sie sei nur gestanden und habe zugeschaut.

Die Zeugin S erklärte, sie habe durch den eine teilweise Durchsicht zulassenden Zaun gesehen, dass der Bf mit seinem angeleinten Hund dort gestanden sei. Auf dem Weg von der Pestsäule zur Kreuzung der beiden Gehwege habe sie aus einer Entfernung von ca 5 m gesehen, dass ihre Hündin gestanden sei und auf etwas außerhalb ihres Sichtbereiches geschaut habe. Sie sei ihr nachgegangen, aber da sei es schon zu spät gewesen. Als sie um die Zaunecke gesehen habe, hätten die beiden Hunde schon gerauft, wobei sie am Hund des Bf keine Leine mehr gesehen habe. Der Bf habe versucht, die Hunde durch Ziehen am Halsband seiner Hündin

zu trennen, sei aber auf dem vereisten Weg ausgerutscht. Das sei alles so schnell gegangen. Sie meinte, der Bf hätte die Möglichkeit gehabt, anstatt seine Hündin abzuleinen – diesen Vorgang habe sie nicht direkt gesehen sondern daraus geschlossen, dass diese beim Raufen die Leine nicht mehr umhatte – diese zu seiner nahegelegenen Haustür zurückzuziehen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist der sowohl vom Bf als auch von der Zeugin S aus ihrem jeweiligen Blickwinkel im Wesentlichen übereinstimmend geschilderte Sachverhalt als erwiesen anzunehmen.
Das Beweisverfahren hat insbesondere ergeben, dass die Zeugin S, die zunächst damit beschäftigt war, den Hundekot mit einem Sackerl aufzunehmen, das sie nahe der Gehwegkreuzung in einen Papierkorb werfen wollte, zwar bemerkte, dass ihre frei laufende Hündin weglief und etwas hinter der Zaunecke interessiert ansah, aber ihr nicht sofort folgte, um die X-Hündin von der dort angeleint neben dem Bf stehenden X-Hündin abzulenken. Die Zeugin S hat zwar bestätigt, sie sei sehr wohl in der Lage, ihren ca 35 kg schweren Hund zu halten, auch wenn dieser abweichende Interessen habe; ihre Erklärung, wenn sie ihrer Hündin nachgelaufen wäre, hätte diese das als Spiel aufgefasst und wäre weggelaufen, vermag aber nicht zu überzeugen, weil auch ein Weglaufen eine Ablenkung der X-Hündin bedeutet hätte, die möglicherweise geeignet gewesen wäre, die Rauferei rechtzeitig zu verhindern. Auch wenn die Zeugen S glaubhaft angab, die Hündin habe nicht auf ihr Rufen gehört, hätte sie sie, wenn sie ihr nachgelaufen wäre, rechtzeitig bei der kurzen Leine nehmen und in eine andere Richtung wegziehen können. Die Zeugin S hat selbst bestätigt, sie habe der Annäherung der beiden Hündinnen zugeschaut, sei aber nicht auf die Idee gekommen, sie könne durch eigenes Eingreifen die drohende Rauferei verhindern.

Das Beweisverfahren hat auch ergeben, dass der Bf mit seiner angeleinten X-Hündin im Bereich der Einmündung des Gehweges in die Straße stand und sich von dort nicht wesentlich entfernte. Auch die Rauferei zwischen den Hunden fand etwa in diesem Bereich statt. Das Ableinen seiner Hündin erfolgte unmittelbar vor der Rauferei, wobei sein Argument der Waffengleichheit zwischen den Hündinnen, deren gegenseitige Aversion bereits nach kurzer Zeit offensichtlich wurde, logisch und nachvollziehbar ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 OÖ. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 leg.cit. ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Dem Bf wird laut Schuldspruch zur Last gelegt, er habe den in seiner Obhut befindlichen Hund nicht derart beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere durch

diesen Hund nicht gefährdet werden, da der Hund weder an der Leine geführt worden sei noch einen Maulkorb getragen habe und dadurch auf die Hündin der Zeugin S eingebissen und diese gefährdet und verletzt habe.

Nach den eindeutigen sowohl vom Bf als auch von der Zeugin S glaubhaft bestätigten Ergebnissen des Beweisverfahrens hat der Bf seine X-Hündin am W an einer 1,5 m langen Leine geführt, während die X-Hündin der Zeugin S ihrer Halterin entkommen war und völlig ungehindert mit Imponiergehabe auf die Hündin des Bf zuging. Dem Bf blieb nach logischen Überlegungen nichts anderes übrig, als seine Hündin angesichts des massiven Interesses der frei laufenden X-Hündin abzuleinen. Zum einen wäre dem Bf ein (wie die Zeugin S meinte) Zum-Haus-Zurückbringen seiner Hündin wegen der dieser nachlaufenden X-Hündin nicht mehr möglich gewesen, zum anderen wäre es unmöglich gewesen, zwei 35 kg schwere miteinander raufende Hunde durch bloßes Ziehen an der Leine zu trennen, zumal sich auch die lange Leine um die Körper bzw Beine der Hunde gewickelt hätte und dadurch eine zusätzliche Gefahr von Verletzungen durch die Leine bestand, abgesehen davon, dass die Hunde von der durch die Leine eingeschränkten Bewegungsfreiheit irritiert worden wären.
Die Rauferei wäre nur durch ein rechtzeitiges Eingreifen der Zeugin S, nämlich ein Ablenken bzw Wegziehen der X-Hündin, die günstigerweise ein Brustgeschirr trug, zu verhindern gewesen.

Aus all diesen Überlegungen geht das Landesverwaltungsgericht OÖ davon aus, dass dem Bf nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe seinen Hund ungenügend beaufsichtigt oder geführt. Sein Argument, er habe die Leine seiner Hündin gelöst, um zwischen den Hündinnen bei der von ihnen offensichtlich ernst und nicht bloß als harmlose Balgerei gemeinten Rauferei ein Gleichgewicht herzustellen, scheint lebensnah und schlüssig. Zu Bedenken ist außerdem, dass der Bf selbst – ohne jegliches Zutun der Zeugin S – versucht hat, seinen Hund am Halsband von der X-Hündin wegzuziehen, was ihm schließlich beim zweiten Versuch gelungen ist. Dass die X-Hündin aufgrund ihrer Körpergröße in der Lage war, die X-Hündin von oben in den Rücken zu beissen, hat nichts mit mangelhafter Verwahrung zu tun. Im Gegenteil wäre die Zeugin S, wäre sie ihrer Hündin nachgelaufen – selbst wenn diese das als Spiel aufgefasst hätte – als Einzige dazu in der Lage gewesen, diese von der Rauferei mit der X-Hündin abzuhalten. Dazu hätte sie sich nicht vordringlich um die Hinterlassenschaften ihrer Hündin kümmern dürfen, sondern hätte ihre Hündin primär ordnungsgemäß verwahren müssen.

Damit war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Alt. VStG spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger